

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

*Zwischenergebnis aus der Beratung in der Aprilsession 2014*

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2013,

beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

#### Art. 137

I. Allgemeine  
Bestimmungen 1.  
Grundbuchkreise

<sup>1</sup> Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis.

<sup>2</sup> Die Regierung kann mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchkreis vereinigen.

<sup>3</sup> Die Entscheide der Regierung sind endgültig.

#### Art. 138

2. Aufsicht

<sup>1</sup> Das Grundbuchwesen untersteht der fachlichen und administrativen Aufsicht des Kantons.

<sup>2</sup> Die Aufsichts- und die Fachstelle können im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die Fachstelle unterzieht die Grundbuchführung der Grundbuch-ämter auf deren Kosten einer regelmässigen Inspektion.

#### Art. 139

3. Grundbuch-  
verwalter

<sup>1</sup> Die Grundbuchverwalter und die Stellvertreter werden durch den Grundbuchkreis gewählt.

<sup>2</sup> Wählbar sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle stellt den Fähigkeitsausweis aus oder anerkennt gleichwertige Ausweise.

#### Art. 139a ff.

*Noch nicht behandelt.*